Häufig gestellte Fragen

zum Thema „Mehrkosten für manuelle Gewässerunterhaltung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben von uns einen Leistungsbescheid aufgrund von Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung erhalten und haben dazu Fragen? Nachfolgend haben wir häufig gestellte Fragen zusammengestellt und beantwortet. Sie können jetzt prüfen sie, ob damit auch ihre Fragen schon beantwortet werden.

1. **Welche Grundstücke sind betroffen?**
   Es geht um Grundstücke, die direkt an sog. Gewässern II. Ordnung liegen und innerhalb eines 3-Meter-Streifens entlang des Gewässers eine bauliche Anlage (z.B. Zaun, Gartenhaus) oder Nutzung (z.B. Hecke) unterhalten, die das Befahren des Unterhaltungsstreifens behindert und somit die Unterhaltung erschwert.

2. **Was ist ein Gewässer II. Ordnung?**
   Die Einteilung der Gewässer erfolgt nach § 3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG). Danach gibt es im Land Brandenburg nur Gewässer I. und Gewässer II. Ordnung.
   Was Gewässer I. Ordnung sind, ist in folgender Verordnung geregelt „Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (Brandenburgische Gewässereinteilungs-verordnung - BbgGewEV)“.
   Alle dort nicht aufgeführten Gewässer sind Gewässer II. Ordnung. Das trifft auch auf den Graben an Ihrem Grundstück zu. Ob der Graben Wasser führt, nur zeitweise Wasser führt, oder auch gar nicht, spielt zunächst keine Rolle, solange er als Gewässer geführt wird und somit zu pflegen ist.

3. **Ist nicht die Gemeinde für die Pflege der Gewässer zuständig?**
   Nach § 79 BbgWG obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung den Gewässerunterhaltungsverbänden (hier Wasser- und Bodenverband Nauen). Die Gemeinden sind gesetzliches Pflichtmitglied im Verband. Die Pflichtmitglieder wurden nach dem allgemeinen Flächenbeitrag veranlagt – so wie es gesetzlich geboten ist.

4. **Warum erhalte ich dann einen Bescheid?**
   Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf nach § 87 BbgWG der Genehmigung der Wasserbehörde.
   Der Errichter der Anlage ist der Verursacher einer Erschwerung für die Gewässerunterhaltung und somit gemäß § 85 BbgWG und § 25 Abs. 3 der Verbandssatzung Bescheid Empfänger für daraus resultierende Mehrkosten.

5. **Warum haben wir derartige Bescheide zuvor nie erhalten?**
   Unser Verband hätte dies bereits vor 2019 tun können. Dass wir es nicht getan haben, liegt daran, dass erst im Jahr 2019 die Voraussetzungen im Verband geschaffen wurden, um die erforderlichen Daten zu erheben und abzurechnen. Seitdem findet die Erhebung jährlich statt.

6. **Warum haben wir im letzten Jahr keinen Bescheid erhalten?**
   Eine Bescheidung erfolgt, wenn der Graben im Kalenderjahr unterhalten wurde. Da das Unterhaltungsjahr abweichend vom Kalenderjahr ist, kann es vorkommen, dass in einem Kalenderjahr keine Mäharbeiten stattgefunden haben.

7. **Warum wurde auf dem Bescheid zweimal das Gleiche berechnet?**
   Eine „doppelte“ Bescheidung erfolgt, wenn der Graben im Kalenderjahr zweimal unterhalten wurde. Da das Unterhaltungsjahr abweichend vom Kalenderjahr ist, kann es vorkommen, dass in einem Kalenderjahr zweimal Mäharbeiten stattgefunden haben. Meist erfolgte die erste Mahd im I. Quartal und die zweite Mahd erfolgte im letzten Quartal des Kalenderjahres.

8. **Wie kommt der Verband auf den Einheitspreis von 4,26 €/m?**
   Dazu wurden die Gesamtkosten für die maschinelle und die für die manuelle Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Kalenderjahr 2023 ermittelt, getrennt nach Personal und Maschinenkosten.
   Die jeweiligen Jahreskosten (in Euro) wurden dann durch die geleisteten Jahresmengen (Meter) dividiert. Damit erhält man die Kostensätze in €/Meter für beide Leistungsarten.
   Die Differenz beider Kostensätze ergibt den Mehrkostensatz im Jahr 2023 von 4,26 €/m.

9. **Warum werden keine Mehrkosten für andere Erschwerungen wie z.B. für Stege und Durchlässe erhoben?**
   Die Behinderungen sind von geringerem Umfang und/oder werden durch Minderlängen gemildert.
   Eine Erfassung und Berechnung von Mehrkosten macht erst Sinn, wenn die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zu den Erlösen stehen. Nach § 85 BbgWG kann andernfalls von der Erhebung solcher Kosten abgesehen werden.

10. **Der Graben wurde nach Ihrem Empfinden mangelhaft unterhalten?**
    Grundsätzlich werden die Gewässer II. Ordnung nur einmal im Unterhaltungsjahr unterhalten. Somit kann deren Bewuchs bzw. das Ergebnis nicht mit dem heimischen Zierrasen verglichen werden. Gräben, die für die Entwässerung der Gemeinde besonders wichtig sind, werden zweimal im Unterhaltungsjahr unterhalten.

11. **Der Verband benutzt nicht die richtige Technik und muss nur deshalb manuell unterhalten.**
    Wir informieren uns regelmäßig auf Fachmessen und im Internet, sowie im Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden über den aktuellen Stand der zur Verfügung stehenden Technik. Außerdem sind wir daran interessiert, unsere Mitarbeiter von der schweren körperlichen Arbeit und unsere Mitglieder von den hohen Kosten, die damit verbunden sind, zu entlasten.
    Diverse Geräte, die den Anschein erweckten, in Siedlungsgebieten wie z.B. Brieselang oder Falkensee, einsetzbar zu sein, haben wir auch schon vor Ort getestet – teilweise jedoch ohne Erfolg. Die Böschungen sind oftmals zu steil und/oder die Verhältnisse zu beengt für den Einsatz hangtauglicher Maschinen.
    Zur manuellen Unterhaltung der Gewässer werden vornehmlich handgeführte Geräte wie Freischneider, Kettensägen und Rasenmäher eingesetzt. Zudem kommt, je nach Möglichkeit, eine Mähraupe zum Einsatz. Aber auch dafür sind manuelle Vor-, Nach- und Begleitarbeiten nötig.
    Der manuelle Einsatz in Verbindung mit dem Einsatz der Mähraupe wird in jedem Fall effektiver, aber er entfällt nicht.

    Zusätzlich verweisen wir auf den Artikel „Mehrkosten für Erschwerungen“ auf unserer homepage unter der Rubrik Aktuelles → News → Informationen, der auch in den Amtsblättern erschienen ist.

Aufgestellt: 04.03.2025

P. Hacke
Geschäftsführer